

Reglement über die Gewährung von Forschungsstipendien an fortgeschrittene Forscherinnen und Forscher

16. Oktober 2001

Gestützt auf Artikel 20f und 46 des erlässt der Nationale Forschungsrat das folgende Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) gewährt Forscherinnen und Forschern Stipendien für ihre wissenschaftliche Weiterbildung (nachfolgend „Forschungsstipendien“).

² Die Forschungsstipendien werden als Postdoc-Stipendien gewährt.

³ Sie können in allen Fachdisziplinen beantragt werden.

Artikel 2 Stipendiendauer und Antritt

¹ Das Forschungsstipendium wird mindestens für zwölf (12) und höchstens für sechsunddreissig (36) Monate gewährt.

³ Liegt die zugesprochene Stipendiendauer unter der Höchstdauer nach Absatz 1, kann auf entsprechendes Gesuch hin eine Verlängerung bis zur zulässigen Höchstdauer gewährt werden.

⁴ Forschungsstipendien können nicht rückwirkend vergeben werden.

⁵ Als Antrittsdatum eines Forschungsstipendiums gilt der erste Tag des Monats, in dem der durch das Forschungsstipendium unterstützte Forschungsaufenthalt beginnt.

Artikel 3 Ausländischer Forschungsort¹

¹ Mit dem Forschungsstipendium wird den Forscherinnen und Forschern der Forschungsaufenthalt an einer Gastinstitution im Ausland finanziert. Die Forscherinnen und Forscher, die ein ausländisches Bürgerrecht besitzen, dürfen sich grundsätzlich nicht in ihrem Heimatort aufhalten; auf wissenschaftlichen begründeten Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

² Auf begründeten Antrag hin kann bei den Geistes- und Sozialwissenschaften ausnahmsweise ein Teil des Forschungsaufenthalts in der Schweiz absolviert werden, sofern die Forschungsarbeit dies erfordert.

Artikel 4 Zuständigkeit²

¹ Für die wissenschaftliche Begutachtung und für die Entscheidung der Gesuche zur Ausrichtung von Forschungsstipendien nach diesem Reglement ist der Nationale Forschungsrat zuständig.

² Im Bereich der klinischen und experimentellen Medizin sowie in Biologie als medizinischer Grundlagenwissenschaft erfolgt die wissenschaftliche Begutachtung durch die Schweizerische Stiftung für medizinisch biologische Stipendien (nachfolgend „SSMBS“).

Artikel 5 Schweizer Zustelladresse

Die gesuchstellenden Forscherinnen und Forscher haben im Gesuch eine schweizerische Zustelladresse anzugeben, an der SNF sowohl während des Gesuchsverfahrens als auch während der Laufzeit des Forschungsstipendiums offizielle Mitteilungen rechtsgültig zustellen kann.

2. Formelle Voraussetzungen

Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen³

¹ Zur Gesuchstellung sind Forscherinnen und Forscher berechtigt, die

- a. im Fachgebiet, in dem sie sich mit dem Forschungsstipendium weiterbilden wollen, an einer universitären Hochschule doktoriert haben oder einen gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss vorweisen können;
- b. im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung mindestens ein Jahr Forschungserfahrung auf postdoktoraler Stufe vorweisen können;
- c. das schweizerische Bürgerrecht, eine schweizerische Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung besitzen. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung haben ihre Absicht schriftlich zu bestätigen, dass anschliessend an das Forschungsstipendium eine akademische Karriere in der Schweiz anstreben wollen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche das schweizerische Bürgerrecht nicht besitzen, müssen darüber hinaus bei der Gesuchseinreichung mindestens zwei (2) Jahre Tätigkeit an einer schweizerischen universitären Hochschule vorweisen können.

¹ geändert mit Beschluss vom 13. Dezember 2006

² geändert mit Beschluss vom 15. Oktober 2003

³ geändert mit Beschluss vom 13. Dezember 2006

- d. ihr Stipendium effektiv spätestens fünf (5) Jahre nach Erlangung des Doktorats antreten. In begründeten Fällen kann ihnen eine Ausnahme gewährt werden, wenn sie Klinikerinnen oder Kliniker sind, oder durch familiäre oder verwandtschaftliche Betreuungspflichten oder aufgrund geschlechtsspezifischer Gründe, insbesondere bei Frauen, oder andere wichtige Gründe, in ihrer wissenschaftlichen Karriere unvermeidbare Verzögerungen erlitten haben.⁴

Artikel 7 Sachliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um Ausrichtung von Forschungsstipendien müssen gemäss den dazu erlassenen Weisungen auf den offiziellen Formularen des SNF abgefasst sein und alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen, namentlich die erforderlichen Empfehlungsschreiben, enthalten.

³ Die Gesuche können wahlweise in einer gültigen Amtssprache oder in Englisch eingereicht werden.

Artikel 8 Einreichemodalitäten⁵

¹ Für die Einreichung der Gesuche gelten zwei Termine: der 1. Februar und der 1. August.

² Die vollständigen Gesuche müssen jeweils bis zu den Terminen unter Absatz 1 bei der Geschäftsstelle des SNF eingereicht werden. Sie gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie an diesem Tag beim SNF eintreffen oder bei einer schweizerischen Poststelle nachweislich aufgegeben worden sind (Poststempel).

³ Im Falle von Gesuchen auf dem Gebiet der klinischen und experimentellen Medizin sowie der Biologie als medizinischer Grundlagenwissenschaft sind die Gesuche direkt bei der SSMBS einzureichen. Gleichzeitig ist der Geschäftsstelle des SNF eine vollständige Kopie des Gesuchs zukommen zu lassen. Die Adresse der SSMBS findet sich im Anhang zu diesem Reglement.

⁴ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die

- a. an einer schweizerischen universitären Hochschule doktoriert haben oder
- b. ihren Abschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a im Ausland erworben haben und an einer schweizerischen universitären Hochschule Forschung betreiben,

reichen gleichzeitig der dortigen Forschungskommission eine Kopie ihres Gesuchs ein.

⁵ Eine Liste der Forschungskommissionen findet sich im Anhang zu diesem Reglement.

3. Das Gesuchsverfahren

Artikel 9 Beurteilungskriterien⁶

¹ Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

⁴ geändert mit Beschluss vom 13. Dezember 2006

⁵ geändert mit Beschluss vom 24. August 2004

⁶ geändert mit Beschluss vom 13. Dezember 2006

- a. die Qualität, Originalität und Aktualität des während des Forschungsaufenthalts zur Durchführung vorgesehenen Forschungsprojekts;
- b. die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, insbesondere in Form von selbständig durchgeführten Forschungsarbeiten oder hochwertigen Publikationen;
- c. die Aussichten, das gesteckte Weiterbildungsziel zu erreichen;
- d. die persönliche Eignung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für eine akademische Laufbahn und ihre tatsächlichen Aussichten, eine solche in der Schweiz einzuschlagen;
- e. die Qualität des vorgesehenen Forschungsortes, namentlich die dortigen Arbeitsbedingungen und fachlichen Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie der erhoffte Mobilitätsgewinn.

Artikel 10 Rechtsfolge der Zusprache

Mit der Zusprache eines Forschungsstipendiums werden die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern des SNF.

4. Beitragsberechtigte Kosten

Artikel 11 Beitrag an die Lebenshaltungskosten⁷

¹ Mit dem Forschungsstipendium entrichtet der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern einen nach verbindlichen Ansätzen festgelegten Beitrag an die Lebenshaltungskosten am Forschungsort.

² Für Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die von ihren nicht erwerbstätigen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern begleitet werden, werden die Ansätze höher bemessen. Bei nicht verheirateten Paaren kommt der höhere Ansatz nur zur Anwendung, wenn die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Stipendienantritts mindestens drei Jahre gedauert hat.

³ Zuzüglich zu den Lebenshaltungskosten erhalten Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger mit Kindern einen vom SNF festgesetzten Kinderzuschuss. Von dritter Seite ausgerichtete Kinderzulagen werden in Abzug gebracht.

Artikel 12 Reisekostenzuschuss

¹ Neben den Lebenshaltungskosten entrichtet der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern sowie den für mindestens sechs (6) Monate mitreisenden Familienangehörigen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und Kinder) einen Reisekostenzuschuss für die notwendige Hin- und Rückreise zwischen dem Forschungsort und der Schweiz.

² Der SNF legt die Höhe der Reisekostenzuschüsse periodisch neu fest.

³ Zur Aufrechterhaltung des wissenschaftlichen Kontakts der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zur Schweiz kann der SNF Zuschüsse für Reisen in die Schweiz während des Forschungsaufenthaltes vorsehen.

⁷ geändert mit Beschluss vom 15. Oktober 2003

Artikel 13 Weitere Kosten

¹ Die Forscherinnen und Forscher können im Gesuch die Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten weiteren Beiträge verlangen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Einen Beitrag an die von ihnen zu entrichtenden Einschreibgebühren an der Gastinstitution, sofern sie nachweisen, dass diese einem Gesuch um Erlass nicht entsprochen hat.
- b. Einen Beitrag für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, die für ihre eigene Forschung von Bedeutung sind.
- c. Einen Beitrag zur Anschaffung von notwendigem Verbrauchsmaterial oder notwendigen Hilfsmitteln der Forschung, sofern sie nachweisen, dass die Gastinstitution keine entsprechenden Leistungen erbringt.

² Der SNF kann für die Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben a bis c verbindliche Höchstsätze festlegen.

Artikel 14 Späterer Eintritt der Beitragsvoraussetzungen

¹ Treten die Voraussetzungen für einen Beitrag nach Artikel 12 und 13 erst während der Laufzeit des Forschungsstipendiums ein, kann seine Ausrichtung in Form eines Zusatzgesuches auch zu einem späteren Zeitpunkt beim SNF beantragt werden.

² Gleiches gilt, wenn sich die Bemessungsgrundlagen für den Beitrag an die Lebenshaltungskosten nach Artikel 11 verändern.

³ Das Gesuch um Ausrichtung eines Beitrags zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen muss mindestens drei (3) Monate vor dem entsprechenden Kongress eingereicht werden.

Artikel 15 Drittmittel

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben dem SNF über alle Drittmittel, die sie von anderen Organisationen im Zusammenhang mit dem vom Forschungsstipendium des SNF abgedeckten Weiterbildungsaufenthalt erhalten, unverzüglich schriftlich Auskunft zu geben.

² Der SNF kann namentlich bei Forschungsorten mit tieferen Lebenshaltungskosten die Drittmittel bei der Berechnung der Beiträge nach Artikel 11 bis 13 in Abzug bringen, soweit sie einen bestimmten, vom SNF periodisch festzulegenden Betrag übersteigen.

5. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Artikel 16 Freigabe des Beitrags

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben die Freigabe des ihnen nach Artikel 11 bis 13 zugesprochenen Beitrags rechtzeitig vor Antritt des Forschungsaufenthalts mittels des Formulars „Antrag auf Beitragsfreigabe“ beim SNF zu beantragen.

² Die Auszahlung des Beitrags erfolgt frühestens einen Monat vor Stipendienantritt in Schweizer Franken auf ein Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz.

Artikel 17 Verfall des Beitrags

¹ Der Beitrag verfällt, wenn der Antritt des Forschungsstipendiums nicht rechtzeitig erfolgt.

² Das Forschungsstipendium gilt als nicht rechtzeitig angetreten, wenn das ursprünglich vorgesehene Antrittsdatum um mehr als ein (1) Jahr hinausgeschoben wird oder wenn mit dem effektiven Antrittsdatum die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 6 nicht mehr erfüllt sind.

³ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der SNF auf begründetes Gesuch hin ein verspäteter Antritt bewilligen.

Artikel 18 Steuern und Versicherungen

¹ Die Einkünfte aus dem Forschungsstipendium sind in der Schweiz in der Regel steuerfrei.

² Der SNF schliesst für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger für die Dauer des Forschungsstipendiums eine Unfallversicherung ab. Familienangehörige sind nicht versichert. Alle anderen Versicherungen sind Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

³ Ein Merkblatt gibt über die Situation bei den Sozialversicherungen im Detail Auskunft.

Artikel 19 Mutterschaft, Krankheit und Unfall sowie Militärdienst

¹ Beitragsempfängerinnen haben im Falle einer Mutterschaft während der Dauer des Forschungsstipendiums Anspruch auf einen viermonatigen, bezahlten Mutterschaftsurlaub.

² Im Falle von Krankheit oder Unfall während der Dauer des Forschungsstipendiums kann der SNF auf entsprechendes Gesuch hin den Beitrag nach Artikel 11 und die Stipendiendauer angemessen erhöhen, sofern die mit dem Forschungsaufenthalt verfolgten wissenschaftlichen Ziele sonst nicht erreicht werden könnten.

³ Im Falle von Militärdienst kann auf entsprechendes Gesuch hin die Stipendiendauer ebenfalls verlängert werden.

⁴ Der SNF kann in den Fällen von Absatz 1 bis 3 notfalls über die Höchstdauer des Forschungsstipendiums nach Artikel 2 hinaus gehen.

Artikel 20 Änderungen

Die im Stipendiengesuch umschriebenen Forschungsarbeiten oder der genannte Forschungsort dürfen nach erfolgter Zusprache des Forschungsstipendiums nur geändert werden, wenn der SNF einem entsprechenden Gesuch ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 21 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf das ihnen zugesprochene Forschungsstipendium oder brechen sie ihren Forschungsaufenthalt vorzeitig ab, haben sie den SNF unverzüglich über den Verzicht oder Abbruch und die Gründe dafür schriftlich zu informieren.

² Sie haben dem SNF den bereits ausbezahlten Beitrag an die Lebenshaltungskosten nach Artikel 11 pro rata temporis zurückzuerstatten. Die übrigen Beiträge sind, sofern bereits ausbezahlt,

zurückzuerstatten, soweit den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern noch keine entsprechenden Auslagen entstanden sind.

³ Bei Missbräuchen und Verstössen im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge gilt Artikel 45 des Beitragsreglements.

Artikel 22 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben dem SNF gemäss den dazu erlassenen Weisungen schriftliche, wissenschaftliche Zwischen- und Schlussberichte zukommen zu lassen. Wissenschaftliche Zwischenberichte sind in der Regel alle zwölf (12) Monate einzureichen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 23 Frauenförderung⁸

Artikel 23 a Gesuchstermine⁹

Artikel 24 Weitere Bestimmungen

¹ Soweit das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements zur Anwendung.

² Das allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement findet auf die nach diesem Reglement zugesprochenen Forschungsstipendien keine Anwendung.

Artikel 25 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement ist gestützt auf Artikel 46 des Beitragsreglements am 16. Oktober 2001 durch den Nationalen Forschungsrat genehmigt worden.

² Es tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

⁸ geändert mit Beschluss vom 13. Dezember 2006 (per 31. Dezember 2007 wurde die Übergangsbestimmung zu der Aufhebung der biologischen Altersgrenze für Frauen aufgelöst. Ab dem 1. Januar 2008 gilt für beide Geschlechter das akademische Alter gemäss Art. 6, Abs. 1, Buchstabe c).

⁹ aufgehoben mit Beschluss vom 13. Dezember 2006